

*Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Christian Illedits  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 19. Mai 2016

**Selbständiger Antrag  
der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Géza Molnár, Kolleginnen  
und Kollegen betreffend Umsetzung der Energiewende durch Novellierung  
des Ökostromgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

## **Selbständiger Antrag des Burgenländischen Landtages betreffend Umsetzung der Energiewende durch Novellierung des Ökostromgesetzes**

Die österreichische Bundesregierung hat anlässlich der UN-Klimakonferenz in Paris für Österreich das Ziel ausgegeben, die Stromversorgung zu 100% aus erneuerbaren Energieträgern zu decken. Das Burgenland hat dieses Ziel bereits 2013 erreicht. Auch die Burgenländische Energiestrategie gibt für das Jahr 2030 ehrgeizige Ziele vor. Um diese Ziele erreichen zu können, ist eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich.

Das Burgenland ist Ökostromvorreiter: Es produziert Energie ausschließlich aus erneuerbaren Quellen. Das Ökostromgesetz 2012, genehmigt von der EU-Kommission auf die Dauer von 10 Jahren, hat in den letzten Jahren insbesondere den Windkraft- und Photovoltaikausbau wiederbelebt. Im Burgenland produzieren heute insgesamt 412 Windkraftwerke grünen Strom - mit einer Gesamtleistung von 985,7 MW.

Bedingt durch geänderte Rahmenbedingungen ist es jedoch erforderlich, das Ökostromgesetz einer Änderung zuzuführen. Aufgrund des starken Preisverfalls im Strommarkt (Grundlast derzeit ca. 2 Cent/kWh, im Jahr 2008 noch 8 Cent/kWh), der für Erzeuger stark gestiegenen Systemnutzungsentgelte (Netzverlust-, und Systemdienstleistungsentgelt) und der für die OeMAG gestiegenen Ausgleichsenergiekosten (derzeit ca. € 61 Mio. pro Jahr) können nur mehr halb so viele Projekte als ursprünglich vorgesehen zur Errichtung gelangen. Die Warteschlange bei Windkraftprojekten reicht bereits bis zum Jahr 2021. Ganze 230 Windkraftanlagen mit insgesamt 700 MW stehen in Österreich in der Warteschlange, darunter auch sämtliche im Burgenland geplanten Anlagen.

Anträge nach dem Ökostromgesetz 2012 erlöschen nach Ablauf des dritten Folgejahres nach Einlangen bei der OeMAG, wenn bis dahin kein Vertrag abgeschlossen wird. Der Umstand, dass Anträge nach Ablauf des dritten Folgejahres erlöschen, führt derzeit in Verbindung mit der langen Warteschlange zu großer Rechtsunsicherheit und zum möglichen Verlust von bereits getätigten Vorleistungen.

Darüber hinaus ist unnötige Bürokratie dem Ausbau erneuerbarer Energieträger hinderlich. Bedingt durch neue EU-Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen wird derzeit vorerst eine erste „kleine“ Ökostromnovelle diskutiert, wo nur Maßnahmen enthalten sein sollen, die nicht notifizierungspflichtig sind, die damit aber rasch umgesetzt werden können. Im Anschluss daran soll eine umfassende „große“ Novelle zur Umsetzung der erwähnten EU-Leitlinien erarbeitet werden.

Auch rohstoffabhängige Anlagen sind in Bedrängnis, zumal bei diesen die Tarifförderung im Auslaufen ist. Auch hier ist es notwendig entsprechende finanzielle Mittel bereit zu stellen, wobei technische Kriterien zur Erhöhung von Effizienz und Wirkungsgraden angedacht werden können.

Um die ambitionierten Energie- und Klimaziele bis zum Jahr 2030 umzusetzen, muss danach getrachtet werden, den Anreiz für Investitionen in erneuerbare Energien möglichst hoch zu halten und bestehende bürokratische Barrieren abzubauen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, im Sinne der Antragsbegründung unter Berücksichtigung folgender Forderungen umgehend eine Novelle zum Ökostromgesetz 2012 auszuarbeiten und dem Nationalrat zuzuleiten sowie das Land Burgenland zeitgerecht bei der Ausarbeitung einzubinden:

- neue Anreize für Investitionen in erneuerbare Energien
- Abbau bürokratischer Hürden
- Abbau der Warteschlange im Bereich der Windkraft: Zurverfügungstellen eines einmaligen Zusatzkontingentes an Mitteln für den Abbau von wartenden Anträgen
- Schaffung von Rechtssicherheit durch möglichst frühzeitigen Vertragsabschluss mit OeMAG
  - Kontrahierung am besten sofort nach Einreichung
  - Abnahme und Vergütung der Energie erst bei Freiwerden von Mitteln im Kontingent
- Erstreckung der Verfallsfrist für bei der OeMAG eingebrachte Anträge von drei auf mindestens fünf Jahre bzw. Streichung der Verfallsfrist
- Herbeiführen einer Lösung für Windkraft-Altanlagen durch Erhöhung der Tariflaufzeit auf mindestens 13 Jahre
- Minimierung der Regel- und Ausgleichenergiekosten
- kostendeckende Nachfolgetarife für Biomasseanlagen, wobei technische Kriterien zur Erhöhung von Effizienz und Wirkungsgraden angedacht werden können
- unzumutbare Belastungen für Konsumenten sind zu vermeiden